

JUGENDORDNUNG

1 Name und Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und alle unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden das Organ „Vereinsjugend“ im Verein Turn- und Polizei-Sportgemeinschaft Frisch Auf Göppingen e.V.

2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendordnung bildet die Grundlage und den Rahmen für die gesamte sportliche Betätigung der Jugendlichen im Verein TPSG Frisch Auf Göppingen unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Gesundheit junger Menschen geeigneten Mittel. Sie trägt auch zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung sowie freizeitkultureller Angebote. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß Ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

3.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Vor Ihrer Versammlung ist über die Abteilungen rechtzeitig einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung) durchzuführen.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig in ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann auf Beschluss des Jugendvorstandes, des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Vereinsjugendmitglieder gem. § 1 der Jugendordnung innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beim Jugendvorstand beantragt werden.

3.1.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Jugendvorstandes
- Kassenbericht
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Neuwahl
 - a) der Vereinsjugendleitung,
 - b) des/der Vereinsjugendsprechers/in; diese dürfen am Wahltag max. 25 Jahre alt sein,
 - c) von weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3.1.2 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Vereinsjugendleitung und die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Jugendvollversammlung erhält; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes anwesendes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

- Aktives Wahlrecht besitzen alle Vereinsmitglieder im Sinne der Ziffer 1 der Jugendordnung mit Vollendung des 10. Lebensjahres, d.h. diese sind wahlberechtigt.
- Passives Wahlrecht besitzen alle Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres, d.h. sie können in ein Amt gewählt werden.

3.1.3 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und den Abteilungen der Vereinsjugend eingebracht werden. Sie müssen schriftlich mindestens sieben Tage vor der Vollversammlung beim Jugendvorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

3.2 Jugendausschuss

3.2.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- alle Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/innen und
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

3.2.2 Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jugendetats,
- Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit,
- Vorbereitung der Jugendvollversammlung,
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit – einschließlich der Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein,
- Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung,
- Planung und Durchführung von Aktivitäten der Gesamtjugend,
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

3.2.3 Arbeitsweise

- Die Sitzungen des Jugendausschusses werden von der Vereinsjugendleitung in der Regel mit einer Frist von mind. 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet.
- Empfehlenswert ist die Durchführung von vierteljährlichen Sitzungen
- Beschlussfassungen erfordern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2.4 Zusätzliche Mitarbeiter

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen, weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

3.3 Jugendvorstand

3.3.1 Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an:

- die Vereinsjugendleitung
- der/die Vereinsjugendsprecher/in,
- weitere Mitglieder.

Die Gesamtanzahl des Jugendvorstandes sollte 10 Personen nicht überschreiten.

Der Jugendvorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, situationsbezogen externe Berater hinzuziehen.

3.3.2 Aufgaben

- Vorbereitung der Jugendvollversammlung
- Sicherstellung des Informations- und Kommunikationsflusses mit den Vereinsjugendmitarbeitern/innen,
- Bekanntgabe von aktuellen Weiterbildungsmaßnahmen,
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Vertretung der Gesamtjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend (SKJ), der württembergischen Sportjugend (WSJ) und dem Kreisjugendring (KJR).

3.3.3 Arbeitsweise

- Die Vereinsjugendleitung lädt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen die Mitglieder des Jugendvorstandes ein und leitet die Sitzung. Die Sitzungen des Jugendvorstandes sollten vierteljährlich – jedoch mindestens einmal jährlich – stattfinden.
- Beschlussfassungen erfordern die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.3.4 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Die Vereinsjugendleitung vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium (§ 15 Abs. 1.2 der Vereinssatzung).

Der/die Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsrat (§ 14 Abs. 2 der Vereinssatzung).

3.4 Jugendleitung

3.4.1 Zusammensetzung

Die Jugendleitung besteht aus max. 3 Personen

3.4.2 Aufgaben

- Vorbereitung der Jugendvorstands- und Jugendausschusssitzungen
- Vertretung der Gesamtjugend innerhalb des Vereines
- Die Jugendleitung prüft, ob die zu tätigen Ausgaben satzungsgemäß sind. Die Jugendleitung hat die Ausgaben abzuzeichnen und der Geschäftsstelle zur Auszahlung vorzulegen.

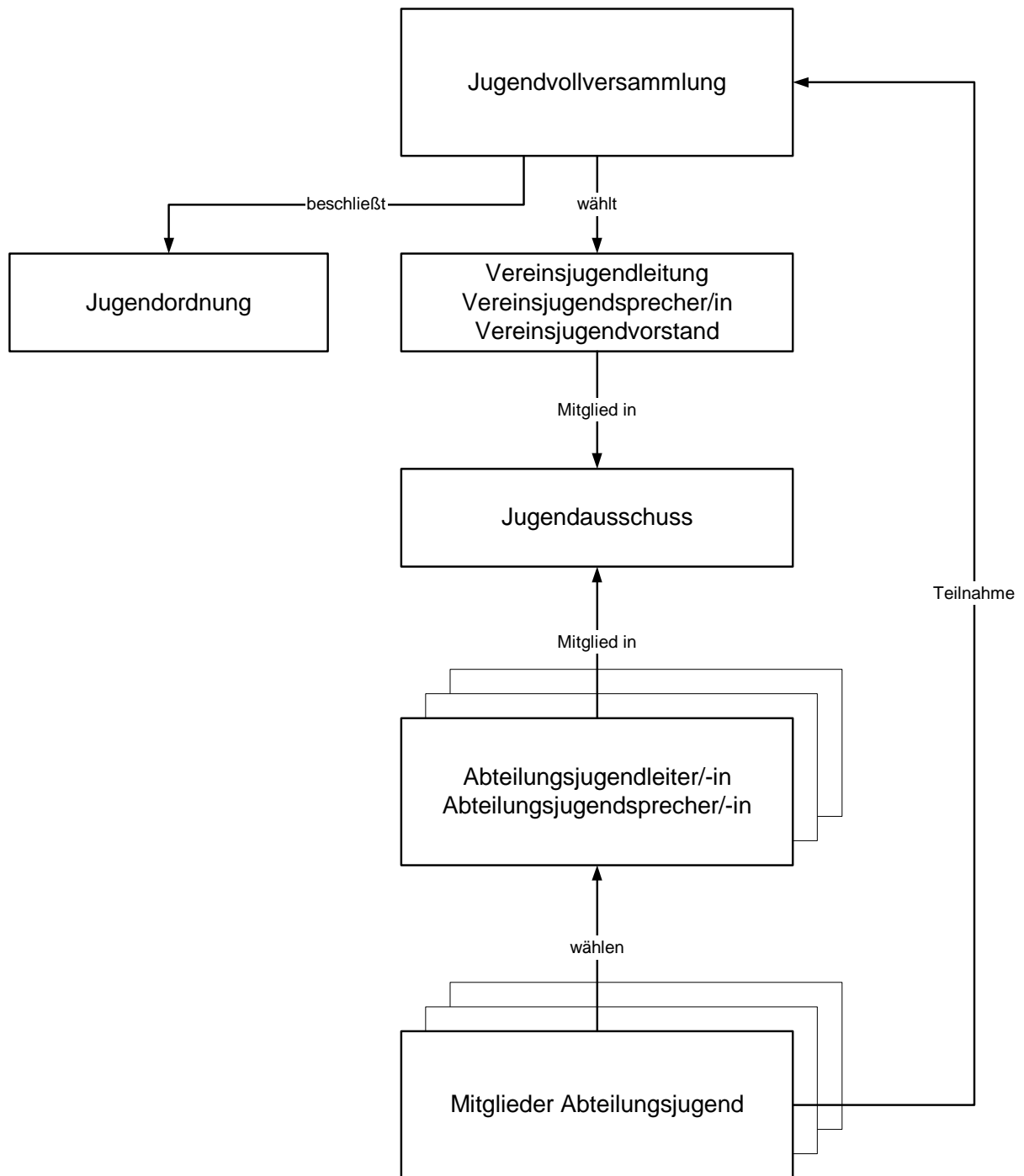
4 Abteilungsjugenden

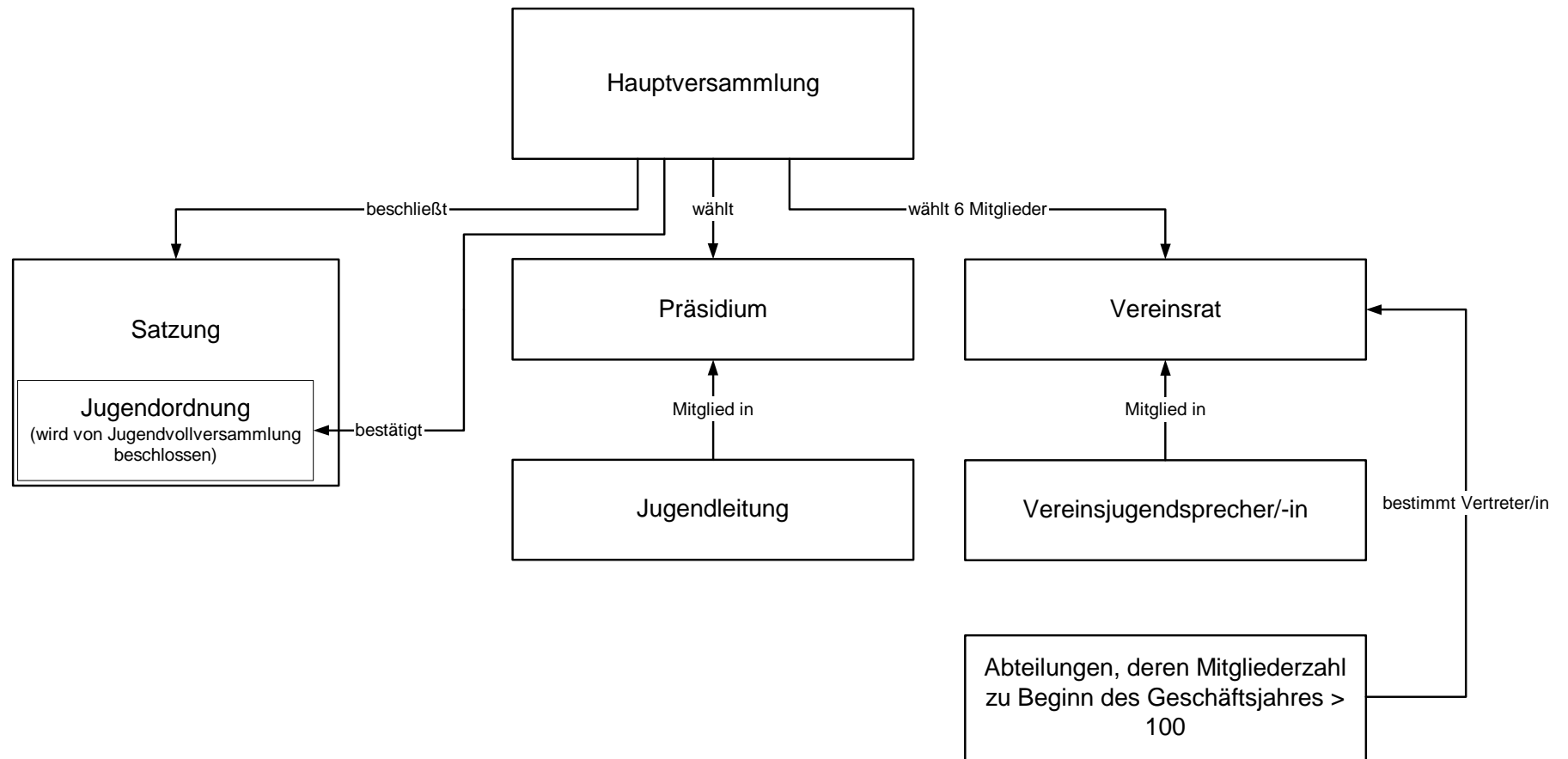
Die Abteilungsjugenden sind durch den/die Abteilungsjugendleiter/in und den/die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

5 Jugendetat

Die Vereinsjugend erhält einen eigenen Etat, der in Absprache mit dem Präsidium aufgestellt wird und durch den Vereinsrat genehmigt werden muss. Spenden für die Gesamtjugend werden in vollem Umfang nach Erhalt dem Etat hinzugerechnet. Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen werden ebenfalls dem Etat nach Erhalt in vollem Umfang hinzugerechnet, soweit es sich nicht um Zuschüsse handelt, die den einzelnen Abteilungen zur Durchführung Ihres Sportbetriebs direkt zugerechnet werden.

Die Vereinsjugend wirtschaftet eigenverantwortlich mit Ihrem Etat. Bei der Verwendung der Mittel ist zwingend auf die satzungsmäßige Verwendung der Mittel gemäß der aktuell gültigen Satzung des Vereins "TPSG Frisch Auf Göppingen e.V." zu achten.





6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen.

7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 02.10.2007 von der Jugendvollversammlung einstimmig beschlossen und am 16.10.2007 von der Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.